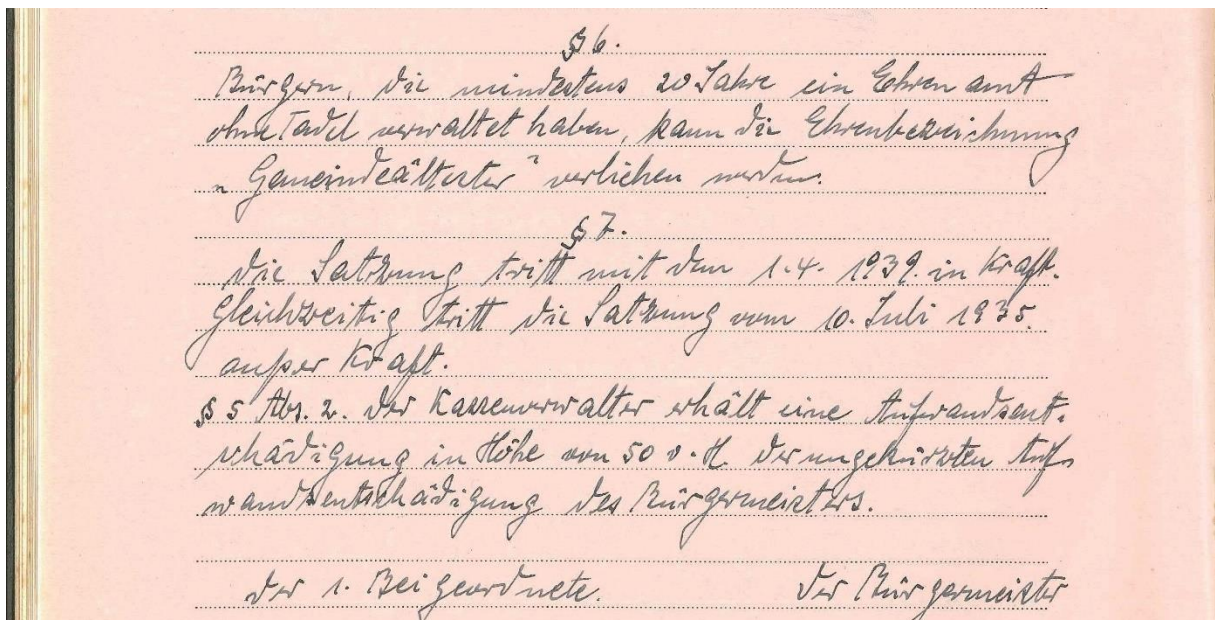


Dezember 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Zellewitz

Bei der Gemeinderatssitzung am 02. Juni 1939 wurde aufgrund der Deutschen Gemeindeordnung vom 30.01.1935 über eine neue Hauptsatzung beraten. Das Amt des Bürgermeisters in Zellewitz wurde ehrenamtlich verwaltet, ihm standen zwei ehrenamtliche Beigeordnete zur Seite. Die Zahl der Gemeinderäte betrug vier. Nach Bedarf konnte der Bürgermeister Beiräte zur beratenden Mitwirkung in bestimmten Einzelfragen berufen.



Auszug aus der neuen, handschriftlichen Hauptsatzung von Zellewitz (Ortsteil der Gemeinde Zickeritz)

Der Bürgermeister erhielt eine Aufwandsentschädigung von 300 Reichsmark jährlich. Diese Entschädigung wurde gekürzt, falls dem Bürgermeister außer dem Kassenverwalter noch Angestellte oder „beamtete“ Hilfskräfte zur büromäßigen Erledigung seiner Dienstgeschäfte zur Verfügung standen. Diese Aufwandsentschädigungen waren in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Im Falle einer Erkrankung oder Beurlaubung wurde die Entschädigung weiter gezahlt. „Bei Urlaub von längerer Dauer, das heißt von mehr als einem Monat im Jahr, ruht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sie steht in diesem Fall dem Vertreter zu.“ Dem Kassenverwalter war eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Reichsmark zu zahlen. Gleichzeitig hatten der Bürgermeister, der Kassenverwalter und die Beigeordneten Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen (z. B. Fahrtkosten). Sonstige ehrenamtlich tätige Bürger hatten Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen „Arbeitsdienstes“. Für Tätigkeiten außerhalb der Gemeinde wurden die Reisekosten erstattet. Bürgern die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben, konnte die Ehrenbezeichnung „Gemeindeältester“ verliehen werden. Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.04.1939 in Kraft.